

# Danziger Förderkreis e.V.

Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung  
historischer und kultureller Aufgaben

---

## Satzung

---

### § 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Danziger Förderkreis e.V.". Er ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung historischer und kultureller Aufgaben. Der Sitz ist Lübeck.

### § 2 - Zwecke

Der Danziger Förderkreis e.V. verfolgt als gemeinnützige Zwecke:

- a) Förderung von Personen und Vereinigungen, die sich mit Danziger und ostdeutscher Geschichtsforschung und Kultur befassen.
- b) Erfassung, Sammlung und Auswertung historischer und kultureller Materialien aus den deutschen Ostgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Danziger Raumes.
- c) Sammlung und Aufbewahrung Danziger und ostdeutschen Kulturgutes in zentralen Unterbringungsmöglichkeiten.
- d) Förderung der kulturellen Aufgaben des Bundes der Danziger e.V. in Lübeck.

### § 3 - Mitglieder

- a) Mitglieder können Einzelpersonen und korporativ Danziger und andere Organisationen, Vereine und Vereinigungen werden, sofern sie die gemeinnützigen Zwecke des Danziger Förderkreises e.V. anerkennen und zu unterstützen bereit sind.
- b) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluß des Vorstandes sowie der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Leistung.
- d) Die Mitgliedschaft endet
  - bei Einzelmitgliedern mit dem Tod, der Austrittserklärung oder dem Ausschluß,
  - bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung, deren Austrittserklärung oder dem Ausschluß.
- e) Die Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist abgegeben werden.

f) Der Ausschluß kann durch Vorstandsbeschluß erfolgen bei

- zwölfmonatigem Verzug der Beitragszahlung, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mahnung die Zahlung erfolgt,
- Wegfall der Anerkennung und Unterstützungsbereitschaft der Zwecke des Danziger Förderkreises e.V.,
- vereinsschädigem Verhalten.

g) Gegen den Beschluß kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

#### § 4 - Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

- dem(r) Vorsitzenden,
- dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem(r) Schatzmeister(in) und
- dem(r) Vorsitzenden des Bundes der Danziger e.V.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende allein oder der(die) stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

b) Der Vorstand außer dem(r) Vorsitzenden des Bundes der Danziger e.V. wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem(r) Vorsitzenden und dem(r) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

d) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen aus den laufenden Geschäften und der Verfügung über die finanziellen Mittel.

e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

f) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es erfolgt Ersatz von Auslagen.

#### § 5 - Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Danziger Förderkreises e.V. von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wählt und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter auf die Dauer von vier Jahren.

b) In der Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme.

c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

d) Mitgliederversammlungen sind wenigstens alle zwei Jahre schriftlich einzuberufen mit einer Frist von drei Wochen. Die Kosten der Teilnahme an Mitgliederversammlungen können den Teilnehmern auferlegt werden.

e) Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes muß auf Verlangen des(r) Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Das Finanzierungsverfahren erfolgt entsprechend d).

f) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem(r) Vorsitzenden und dem(r) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

### § 6 - Mitgliedsbeitrag und sonstige Leistungen

a) Die Mitglieder haben Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten, über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.

b) Über Ausnahmen im Einzelfall (z.B. Höhe, Stundung, Erlaß) entscheidet der Vorstand.

### § 7 - Gemeinnützigkeit und Auflösung

a) Der Danziger Förderkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Danziger Förderkreises e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Danziger Förderkreises e.V. L nicht

c) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben des Danziger Förderkreises e.V. oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke oder die Auflösung des Danziger Förderkreises e.V. betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Einwilligung anzuzeigen.

e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Danziger Förderkreises e.V. oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Danziger e.V., ersatzweise an den Bund der Vertriebenen e.V. zur Verwendung der in § 2 angegebenen Zwecke.

### § 8 - Schlußbestimmung

Vom Registergericht oder sonstigen Behörden verlangte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.

---

*Beschlossen am 20. Januar 1979 in Lübeck.*

*Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Vereinsregisternummer 1388 am 22. Januar 1979.*

*Änderungen vom 28. August 1999 und 17. November 2001 sind berücksichtigt.*